



Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 20.01.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:35 Uhr
Ort: im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Binder, Christian
Blümel, Matthias
Ebner, Andreas
Eisenreich, Martin
Jehl, Mario
Kaufmann, Oswald
Kürzl, Stefan
Listl, Daniel
Merkel, Bernhard
Schwank, Günter
Suß, Bastian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Fahrholz, Gertraud

Gäste

Beck, Peter
Pritsch, Rudi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Wenisch, Marianne

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Tiny-Häusern, Saaler Str. 19, FINr. 2, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/182/2024
3. Neufassung Friedhofssatzung Gemeinde Teugn
Vorlage: 02/Ord/037/2025
4. Neufassung Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Teugn
Vorlage: 02/Ord/038/2025
5. 4. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungengebührensatzung (KiTaGS)
Vorlage: 02/HA/168/2024
6. Bundestagswahl 2025 - Erfrischungsgelder Wahlhelfer
Vorlage: 02/EDV/022/2024
7. Neubau Bauhof Teugn; Entscheidung über die Planung der Heizungsanlagen (HLS-Planung)
Vorlage: 02/HA/175/2025
8. Antrag auf Erwerb einer abgeschlossenen und beheizbaren Lagerhalle für die Teugonia Teugn e.V.
Vorlage: 02/HA/171/2024
9. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 09.12.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Bürgermeister Jackermeier informiert, dass die in der Sitzung vom 09.12.2024 beauftragte Sanierung des Triftweges mit der Asphaltdeckschicht bereits in Auftrag gegeben wurde.

2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Tiny-Häusern, Saaler Str. 19, FINr. 2, Gemarkung Teugn

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Mischgebiet ausgewiesen. Nach Art der Nutzung ist die Wohnnutzung in diesem Bereich zulässig. Zu dem Grundstück liegt ein genehmigter Vorbescheid vor. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 07.02.2023 dazu das Einvernehmen erteilt.

Im Vorbescheid war geplant, dass keines der Häuser die Grundfläche von 50 m² überschreiten soll.

Im Bauantrag sind die Gebäude 1, 3 und 4 identisch mit einer Grundfläche von 48,92 m² geplant. Der umbaute Raum beträgt bei diesen Gebäuden jeweils 146,28 m³. Das Gebäude 2 ist mit einer Grundfläche von 59,25 m² geplant. Der umbaute Raum beträgt 211,82 m³.

Die Zufahrt erfolgt über die Saaler Straße. Im Zuge des Vorbescheidverfahrens wurde der Zweckverband zur Wasserversorgung/Abwasserentsorgung beteiligt. Sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung ist der Anschluss möglich. Es ist jeweils der Abschluss einer Sondervereinbarung notwendig.

Die Wohnflächen betragen 40,72 m², 50,50 m², 41,30 m² und 40,88 m². Es werden 10 Stellplätze nachgewiesen. Laut Antragsunterlagen wurden die Nachbarzustimmungen von FINr. 3/3 und FINr. 3, jeweils Gemarkung Teugn (südlicher und östlicher Nachbar) erteilt. Nicht erteilt wurde die Nachbarzustimmung laut Angaben in den Unterlagen von FINr. 355, Gemarkung Teugn (westlicher Nachbar).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3. Neufassung Friedhofssatzung Gemeinde Teugn

Sachverhalt:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.07.2024, mit welchem unter anderem die Anschaffung von insgesamt 10 Urnenröhren mit Bronzeplatten und 8 Urnengrabstätten mit Liegekissen für den gemeindlichen Friedhof Teugn entschieden wurde, wird die Anpassung der derzeit geltenden Friedhofssatzung erforderlich. Die neuen Grabstellen sowie die hierfür geltenden Regelungen müssen in die Friedhofssatzung der Gemeinde Teugn mit aufgenommen werden.

Im Zuge der Satzungsanpassung wird eine Anpassung zu den Regelungen von gewerblichen Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof vorgenommen. Eine Anpassung der Regelungen zur gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof wird erforderlich, da die bisherige Formulierung, wo generell alle Gewerbetreibenden der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde bedürfen, nicht mehr vereinbar mit dem geltenden Recht ist. Eine Regelung, welche gewerbliche Tätigkeiten auf einem kommunalen Friedhof von einer vorherigen Zulassung abhängig macht, muss durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. Hieraus erfolgt eine Beschränkung auf diejenigen Tätigkeiten von bestimmten Berufszweigen, die aus Sicherheitsgründen notwendig sind. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung einer gemeindlichen Zulassung bei Gärtnern und eine nicht weiter differenzierte Ausdehnung auf „sonstige Gewerbetreibende“ nicht vertretbar.

Darüber hinaus wurden die Regelungen zur Übertragung von Nutzungsrechten (§ 14 Friedhofssatzung) erweitert, um u.a. mehr Flexibilität bei der Übertragung von Nutzungsrechten zu schaffen, so kann ein Nutzungsrecht im Bedarfsfall nicht nur auf Angehörige sondern beispielsweise auch an nahestehende Bekannte übertragen werden.

Weiterhin wurden Streichungen von einzelnen Absätzen oder Sätzen vorgenommen, da diese Regelungen in der Verwaltungspraxis nicht zum Tragen kamen bzw. nicht notwendig oder nicht zutreffend sind.

Diskussion:

Da es bei Urnenwänden immer wieder zu Ärgernissen hinsichtlich (verwelkten) Blumenschmuckes kommt, regt Bürgermeister Jackermeier an, den Hinweis bei § 16 Abs. 6 mitaufzunehmen, dass Blumenschmuck bei Urnenwänden und Liegekissen spätestens nach 14 Tagen wieder entfernt werden muss.

Im Gremium wird dieser Vorschlag diskutiert. GRM Kürzl merkt an, dass die Umsetzbarkeit nur für ortsansässige Personen möglich sei. Dennoch herrscht Einigkeit darüber, den Passus mitaufzunehmen. Ggf. könne ein eventuell entstehender Mehraufwand für den Bauhof in der Kostensatzung abgebildet werden, so GRM Eisenreich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Teugn wie folgt:

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Teugn (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Teugn folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Teugn
- b) das dortige Leichenhaus

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen für Ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung der Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 4 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (9) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnenerdgräber
- e) Urnennischengräber
- f) Urnenröhrengrab klein
- g) Urnenröhrengrab groß
- h) Liegekissengrab

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgräbern und Kindergräbern kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab (2,50m) können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.

(4) In Familiengräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. In Familiengräbern dürfen mehrere Verstorbene einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Die Zuerkennung und Anlage von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

(6) Es findet kein Grabvorkauf statt. Eine Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgräbern, Urnennischengräbern, Kindergräbern, Einzelgräbern Familiengräbern, Urnenröhrengräbern klein, Urnenröhrengräbern groß und Liegekissengräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In den Urnenerdgräbern und in Urnennischengräbern können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Je Urnenröhrengrab klein können maximal 2 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.

(5) Je Urnenröhrengrab groß können maximal 4 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.

(6) Je Liegekissengrab können maximal 2 Urnen gleichzeitig nebeneinander beigesetzt werden.

(7) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbenen einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(8) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(9) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- a) Einzelgräber: Länge 2,50m, Breite 1,20m
- b) Familiengräber: Länge 2,50m, Breite 2,40m
- c) Kindergräber: Länge 1,40m, Breite 0,70m
- d) Urnenerdgräber: Länge 1,20m, Breite 0,80m
- e) Urnennischengräber: Höhe 0,45 m Breite: 0,40 m
- f) Urnenröhrengrab klein: Tiefe 0,75 m, Durchmesser 0,23 m
- g) Urnenröhrengrab groß: Tiefe 1,20 m, Durchmesser 0,23 m
- h) Liegekissengrab: Länge 0,4 m, Breite 0,4 m, Höhe 0,25 m

(2) Der Reihenabstand zwischen zwei Gräbern wird von der Gemeinde festgesetzt.

(3) Die Tiefe des Grabes ist so bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20m, die der Urne mindestens 0,60m unter Gelände liegt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (7) Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde, oder wenn die fällige nach Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht innerhalb von spätestens 6 Monaten bezahlt wurde.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Der/die Erwerber/in eines Grabrechtes kann für den Fall seines/ihrer Ablebens in einer letztwilligen Verfügung den/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes wirksam wird. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Verfügung formuliert, so geht das Grabrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die Kinder und Adoptivkinder (auch die nichtehelichen Kinder)
 - c) die Eltern, bei Adoption jedoch Adoptiveltern vor den Eltern
 - d) die Großeltern
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - f) auf die Stiefkinder
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die Lebensgefährten
 - j) auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.
 - k) innerhalb der einzelnen Buchstaben b und e–h hat das höhere Alter das Vorrecht.
 - l) eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.
- (2) Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich auf sich übertragen zu lassen. Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechtes erlischt, wenn keine/kein Berechtigte/r innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des/der verstorbenen Inhabers/in des Grabnutzungsrechtes übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur

Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(3) Die Inhaber/innen des Grabnutzungsrechts können zu Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf eine Person aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis übertragen lassen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht in begründeten Einzelfällen auf einen anderen Verwandten oder einem dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des/der neuen zukünftigen Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der/die Nutzungsberechtigte oder – sofern diese/r verstorben ist – § 14 Abs. 1 oder Abs. 3 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 1 oder 3) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29). Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gemäß § 14 Abs. 1 oder 3 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder, nach abgelaufener Ruhefrist, abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Vor der Urnenwand und auf den sowie um die Liegekissen dürfen nur Blumenschmuck und sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) abgestellt werden, die sich in Schalen oder ähnlichen Behältnissen (nach unten geschlossen) befinden, bzw. eingebaut wurden. Blumenschmuck und

sonstige Gegenstände sind nach einer angemessenen Zeit, aber spätestens nach 14 Tagen nach deren Ablage vor der Urnenwand wieder zu entfernen.

(7) Auf und um die Urnenröhrengräber klein und die Urnenröhrengräber groß dürfen kein Blumenschmuck und keine sonstigen Gegenstände (z.B. Grablichter) abgestellt werden. Am Tag der Beisetzung in einem Urnenröhrengrab klein oder in einem Urnenröhrengrab groß ist Blumenschmuck zulässig.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Insbesondere ist die Angabe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole erforderlich. Soweit es notwendig ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Für die Abdeckung der Urnenwandgräber sind die von der Gemeinde Teugn gestellten Abdeckplatten für die Urnenwand zu verwenden. Diese Abdeckplatten müssen bis auf eine Beschriftung, die eingraviert oder aufgebracht werden darf, unverändert bleiben. Die jeweilige Beschriftung muss sich harmonisch in die Urnenwand einfügen und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.

§ 18 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (NGBl. 2001 II S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabdenkmäler auf Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Einzelgräber: Höhe 1,50m - Breite 1,00 m
- b) Familiengräber: Höhe 1,50m - Breite 1,80m
- c) Kindergräber und Urnenerdgräber: Höhe 1,00m - Breite 0,60m

(2) Einfassungen aus Stein dürfen eine max. Höhe von 20cm, Einfassungen aus Buchs eine max. Höhe von 40cm nicht überschreiten. Die Breite der Einfassungen darf 20cm nicht überschreiten.

(3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erteilt.

§ 20 Grabgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Jedes Grabdenkmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.

(4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den

§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 3 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 22 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Von der Begleitung des Friedhofspersonals kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen darf aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.

(4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 23 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 24 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischengräbern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnennischengrab geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre, die mit Sarg beigesetzt wurden, bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 25 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für die Belegung eines Grabplatzes mit einer Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Umbettungen von Aschenresten aus einem Urnenröhrengrab sind unzulässig.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche

Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- e) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
- f) ohne Genehmigung der Gemeinde Arbeiten im Friedhof gewerbsmäßig vornimmt,
- g) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt,
- h) ohne Genehmigung der Gemeinde Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- i) ohne Genehmigung der Gemeinde die in § 15 genannten Anlagen noch vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

§ 33 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung die notwendigen Verwaltungsbestimmungen erlassen und vertragliche Regelungen vereinbaren.

§ 34 Gebühren

Die Leistungen der Gemeinde auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Teugn.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Teugn vom 30.11.2017 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

4. Neufassung Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Teugn

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.2024 wurde die Verwaltung mit der Vorbereitung eines Entwurfs einer Änderungssatzung für die Friedhofsgebührensatzung beauftragt. Die Änderungen sind rot hervorgehoben.

Anlass hierfür ist die Neuschaffung von Grabstellen auf dem gemeindlichen Friedhof in Teugn. Konkret handelt es sich um insgesamt 10 Urnenröhren mit Bronzeplatten und 8 Urnengrabstätten mit Liegekissen (Liegekissengrab). Die Kosten für die neugeschaffenen Grabstellen müssen in die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teugn aufgenommen werden.

Entgegen des Vorschlags zu einem Entwurf einer Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung wird die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung empfohlen. Es wurde bereits in der Vergangenheit eine Änderungssatzung zu der Friedhofsgebührensatzung erlassen. Eine weitere Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung hätte zur Folge, dass die Bürger aus drei Dokumenten die aktuell geltenden Kosten herausfiltern müssten. Bei einer Neufassung wären die aktuellen Kosten in einem Dokument zusammengefasst.

Diskussion:

Sollte keine Besserung in Bezug auf das unter TOP 3 besprochene Entfernen des Blumenschmuckes und dem eventuell damit verbundenen Mehraufwand für die Bauhofmitarbeiter auftreten, könnten die Gebühren für Friedhofspflege bei Urnennischengräbern auf z.B. 40,00 € erhöht werden, so Bürgermeister Jackermeier.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teugn.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teugn (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Friedhofes, dessen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 2 Gebührenarten

Gebühren werden erhoben für

- a) Erwerb und Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
- b) Friedhofspflege
- c) Leichenhausbenutzung

- d) sonstige Gebühren

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Falle des § 2 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Falle des § 2 Buchst. b mit der Beantragung bei der Gemeinde,
 - c) im Falle des § 2 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Falle des § 2 Buchst. d mit der mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts für ein
 - a) Einzelgrab 125,00 €
 - b) Familiengrab 250,00 €
 - c) Kindergrab 52,50 €
 - d) Urnenerdgrab 150,00 €
 - e) Urnennischengrab 600,00 €
 - f) Urnenröhrengrab klein 825,00 €
 - g) Urnenröhrengrab groß 1650,00 €
 - h) Liegekissengrab 900,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die Dauer der jeweiligen Ruhefrist gelten die in Abs. 1 genannten Sätze. Für kürzere Verlängerungen gelten diese Sätze anteilig.

§ 6 Gebühren für Friedhofspflege

- (1) Die Gebühr für die Friedhofspflege beträgt pro Jahr für ein
 - a) Einzelgrab 30,00 €

b) Familiengrab	40,00 €
c) Urnenerdgrab	30,00 €
d) Urnennischengrab	30,00 €
e) Urnenröhrengrab groß	30,00 €
f) Urnenröhrengrab klein	30,00 €
g) Liegekissengrab	30,00 €

Für Kindergräber ist keine Gebühr für die Friedhofspflege zu entrichten.

(2) Bei Erwerb eines Grabes nach dem 30. Juni eines Jahres wird die Hälfte der in Abs. 1 genannten Gebühren erhoben.

§ 7 Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.

§ 8 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Teugn vom 29.11.2017 sowie die Änderungssatzung vom 31.10.2018 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5. 4. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungengebührensatzung (KiTaGS)

Sachverhalt:

Auf das Protokoll zum Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung vom 07.10.2024 wird Bezug genommen. Der nachfolgende Satzungsvorschlag bezieht sich auf den entsprechend dort gefassten Beschluss des Gemeinderates zur Beauftragung der Verwaltung.

Die Gebühren wurden so kalkuliert, dass sich in einem Zeitraum von 5 Jahren ein Kostendeckungsgrad von 15% ergibt. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Lohnkostensteigerungen mit einer jährlichen Erhöhung um einen fixen und gleichbleibenden Betrag.

Die aktuellen Gebühren betragen:

Im Kindergarten bei einer täglichen Buchungszeit von:

a) bis zu 5 Stunden	150,00 €
b) 5 – 6 Stunden	180,00 €
c) 6 – 7 Stunden	210,00 €

- d) 7 – 8 Stunden 240,00 €
- e) mehr als 8 Stunden 270,00 €

In der Kinderkrippe:

- a) bis zu 5 Stunden 250,00 €
- b) 5 – 6 Stunden 300,00 €
- c) 6 – 7 Stunden 350,00 €
- d) 7 – 8 Stunden 400,00 €
- e) mehr als 8 Stunden 450,00 €

In der Nachmittagsbetreuung:

- a) bis zu 2 Stunden 60,00 €
- b) 2 – 3 Stunden 90,00 €
- c) 3 – 4 Stunden 120,00 €
- e) mehr als 4 Stunden 150,00 €

Diskussion:

In der Sitzung vom 07.10.2024 wurden auch die Essensgebühren behandelt. Dabei wurde besprochen, dass bei der Einstellung einer hauswirtschaftlichen Kraft die Differenz zwischen den Personalkosten und den Fördermitteln auf die Essensgebühren umgelegt werden soll. Geschäftsleiter Zeitler informiert hierzu, dass dies lt. Bayerischem Gemeindetag zulässig wäre. Ein Essen kostet im Schnitt ca. 4 €. Bei einem Differenzbetrag von 5.000 € entspräche dies 0,34 €, so Bürgermeister Jackermeier. Er schlägt daher vor, die Essensgebühren bei 4,50 € zu belassen.

Der Elternbeiratsvorsitzenden Barbara Kaufmann wird das Wort erteilt. Sie weist darauf hin, dass die monatliche Belastung für eine Familie mit zwei Kindern (ab 2029 und ohne Abzug der Förderung) bei 530 € liegt. Dies bezieht sich auf eine tägliche Buchungszeit von 5 Stunden jeweils im Kindergarten und in der Kinderkrippe. Dies sei eine immense Summe und solle für die Zukunft bedacht werden.

Bürgermeister Jackermeier dankt dem Elternbeirat für das konstruktive Gespräch im Vorfeld und erklärt, den Hinweis ernst zu nehmen.

GRM Suß schlägt vor, die Gebühren für die Kinderkrippe um jährlich 10 € statt 15 € zu erhöhen. Bürgermeister Jackermeier informiert, dass die Abstimmung zuerst über den weitergehenden Antrag zu erfolgen hat.

GRM Kürzl erinnert daran, dass jährlich neu über die Gebühren entschieden werden müsse. Es handle sich hier um eine Art Fahrplan, der jedes Jahr angepasst werden könne.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

SATZUNG
zur Änderung der
Satzung über die Entrichtung von Benutzungsgebühren
für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn
(4. Änderungssatzung)

§ 1
Änderungen

Die Satzung über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KiTaGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.10.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 (Kindergartengebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von über 3 Jahren

1. im Zeitraum vom 01.09.2025 bis 31.08.2026 für eine Buchungszeit von täglich

<i>a) bis zu 5 Stunden</i>	<i>160,00 €</i>
<i>b) 5 – 6 Stunden</i>	<i>190,00 €</i>
<i>c) 6 – 7 Stunden</i>	<i>210,00 €</i>
<i>d) 7 – 8 Stunden</i>	<i>250,00 €</i>
<i>e) mehr als 8 Stunden</i>	<i>280,00 €</i>

2. im Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.08.2027 für eine Buchungszeit von täglich

<i>a) bis zu 5 Stunden</i>	<i>170,00 €</i>
<i>b) 5 – 6 Stunden</i>	<i>200,00 €</i>
<i>c) 6 – 7 Stunden</i>	<i>220,00 €</i>
<i>d) 7 – 8 Stunden</i>	<i>260,00 €</i>
<i>e) mehr als 8 Stunden</i>	<i>290,00 €</i>

3. im Zeitraum vom 01.09.2027 bis 31.08.2028 für eine Buchungszeit von täglich

<i>a) bis zu 5 Stunden</i>	<i>180,00 €</i>
<i>b) 5 – 6 Stunden</i>	<i>210,00 €</i>
<i>c) 6 – 7 Stunden</i>	<i>225,00 €</i>
<i>d) 7 – 8 Stunden</i>	<i>270,00 €</i>
<i>e) mehr als 8 Stunden</i>	<i>300,00 €</i>

4. im Zeitraum vom 01.09.2028 bis 31.08.2029 für eine Buchungszeit von täglich

<i>a) bis zu 5 Stunden</i>	<i>190,00 €</i>
<i>b) 5 – 6 Stunden</i>	<i>220,00 €</i>
<i>c) 6 – 7 Stunden</i>	<i>235,00 €</i>
<i>d) 7 – 8 Stunden</i>	<i>280,00 €</i>
<i>e) mehr als 8 Stunden</i>	<i>310,00 €</i>

5. im Zeitraum ab dem 01.09.2029

<i>a) bis zu 5 Stunden</i>	<i>200,00 €</i>
<i>b) 5 – 6 Stunden</i>	<i>225,00 €</i>
<i>c) 6 – 7 Stunden</i>	<i>245,00 €</i>
<i>d) 7 – 8 Stunden</i>	<i>280,00 €</i>
<i>e) mehr als 8 Stunden</i>	<i>315,00 €</i>

2. § 7 (Kinderkrippengebühren) erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der Kinderkrippe beträgt die monatliche Gebühr pro Kind

1. im Zeitraum vom 01.09.2025 bis 31.08.2026 für eine Buchungszeit von täglich

<i>a) bis zu 5 Stunden</i>	<i>265,00 €</i>
<i>b) 5 – 6 Stunden</i>	<i>310,00 €</i>
<i>c) 6 – 7 Stunden</i>	<i>360,00 €</i>
<i>d) 7 – 8 Stunden</i>	<i>410,00 €</i>
<i>e) mehr als 8 Stunden</i>	<i>465,00 €</i>

2. im Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.08.2027 für eine Buchungszeit von täglich

<i>a) bis zu 5 Stunden</i>	<i>280,00 €</i>
<i>b) 5 – 6 Stunden</i>	<i>320,00 €</i>
<i>c) 6 – 7 Stunden</i>	<i>370,00 €</i>
<i>d) 7 – 8 Stunden</i>	<i>420,00 €</i>
<i>e) mehr als 8 Stunden</i>	<i>480,00 €</i>

3. *im Zeitraum vom 01.09.2027 bis 31.08.2028 für eine Buchungszeit von täglich*
 - a) *bis zu 5 Stunden* 295,00 €
 - b) *5 – 6 Stunden* 330,00 €
 - c) *6 – 7 Stunden* 380,00 €
 - d) *7 – 8 Stunden* 435,00 €
 - e) *mehr als 8 Stunden* 495,00 €
4. *im Zeitraum vom 01.09.2028 bis 31.08.2029 für eine Buchungszeit von täglich*
 - a) *bis zu 5 Stunden* 310,00 €
 - b) *5 – 6 Stunden* 340,00 €
 - c) *6 – 7 Stunden* 390,00 €
 - d) *7 – 8 Stunden* 450,00 €
 - e) *mehr als 8 Stunden* 510,00 €
5. *im Zeitraum ab dem 01.09.2029*
 - a) *bis zu 5 Stunden* 325,00 €
 - b) *5 – 6 Stunden* 340,00 €
 - c) *6 – 7 Stunden* 405,00 €
 - d) *7 – 8 Stunden* 465,00 €
 - e) *mehr als 8 Stunden* 520,00 €

3. § 8 (Nachmittagsbetreuungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung beträgt die monatliche Gebühr pro Kind

1. *im Zeitraum vom 01.09.2025 bis 31.08.2026 für eine Buchungszeit von täglich*
 - a) *bis zu 2 Stunden* 60,00 €
 - b) *2 – 3 Stunden* 95,00 €
 - c) *3 – 4 Stunden* 125,00 €
 - d) *mehr als 4 Stunden* 155,00 €
2. *im Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.08.2027 für eine Buchungszeit von täglich*
 - a) *bis zu 2 Stunden* 70,00 €
 - b) *2 – 3 Stunden* 100,00 €
 - c) *3 – 4 Stunden* 130,00 €
 - d) *mehr als 4 Stunden* 160,00 €
3. *im Zeitraum vom 01.09.2027 bis 31.08.2028 für eine Buchungszeit von täglich*
 - a) *bis zu 2 Stunden* 70,00 €
 - b) *2 – 3 Stunden* 105,00 €
 - c) *3 – 4 Stunden* 135,00 €
 - d) *mehr als 4 Stunden* 165,00 €
4. *im Zeitraum vom 01.09.2028 bis 31.08.2029 für eine Buchungszeit von täglich*
 - a) *bis zu 2 Stunden* 70,00 €
 - b) *2 – 3 Stunden* 105,00 €
 - c) *3 – 4 Stunden* 140,00 €
 - d) *mehr als 4 Stunden* 170,00 €
5. *im Zeitraum ab dem 01.09.2029*
 - a) *bis zu 2 Stunden* 70,00 €
 - b) *2 – 3 Stunden* 105,00 €
 - c) *3 – 4 Stunden* 140,00 €
 - d) *mehr als 4 Stunden* 175,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

6. Bundestagswahl 2025 - Erfrischungsgelder Wahlhelfer

Sachverhalt:

Die Bundestagswahl 2025 findet am 23.02.2025 statt und dafür werden zahlreiche Wahlhelfer um Unterstützung gebeten.

Im Jahr 2021 wurden bei der Bundestagswahl 40,00 € Erfrischungsgeld pro Wahlhelfer ausgezahlt. Da es im Laufe der Jahre immer schwieriger wird, freiwillige Wahlhelfer zu finden, sollte dieses aus Sicht der Verwaltung auf 60,00 € erhöht werden.

Als Vergleich:

Das Erfrischungsgeld für die Europawahl wurde mit 50,00 € angesetzt. Da bei der Bundestagswahl ein Mehraufwand (zwei abzugebende Stimmen) bei der Auswertung der Stimmen erfolgt, ist diese Erhöhung als angemessen zu betrachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Teugn erhöht das Erfrischungsgeld der Wahlhelfer für die Bundestagswahl 2025 von 40,00 € auf 60,00 €.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Neubau Bauhof Teugn; Entscheidung über die Planung der Heizungsanlagen (HLS-Planung)

Sachverhalt:

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Teugn vom 09.12.2024 wurden durch das Planungsbüro Beck die verschiedenen Heizmöglichkeiten für den neuen Bauhof besprochen.

Anhand der vorliegenden Kostenschätzungen soll nun eine Entscheidung getroffen werden.

Wärmepumpe inkl. PV-Anlage und Umbau Heizung Feuerwehrhaus:	307.311,91 €
Pelletheizung	156.149,06 €
Hackschnitzel	165.774,97 €

Diskussion:

Herr Beck zeigt auf, dass der mobile Container sowohl für die Pellet- als auch für die Hackschnitzelheizung neben der Waschhalle platziert werden könnte. Die Containerkosten belaufen sich auf ca. 25.000 € zzgl. Fundament.

Des Weiteren informiert Herr Beck über die elektrische Warmwasseraufbereitung.

Die Wärmepumpe wird zwar aus energetischen Gründen bei den Räten für sinnvoll erachtet, aufgrund der hohen Kosten - auch in Bezug auf den Umbau des Feuerwehrhauses – jedoch als unrealistisch angesehen.

Dadurch ist auch die Fußbodenheizung in der Werkstatt hinfällig. Herr Beck empfiehlt hier einen Deckenluftheizer.

Ein Marktpreisvergleich mit Heizöl, Erdgas, Holzpellets und Hackschnitzel zeigt, dass Hackschnitzel am besten abschneiden (vgl. <https://www.carmen->

ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreisvergleich/).

Auch im Gremium werden Hackschnitzel von mehreren GRM befürwortet, zumal hier sogar eine Umstellung auf Pellets möglich wäre.

Im Gremium entsteht eine Diskussion, ob der Heizofen ggf. in die Werkstatt eingebaut werden könnte. Herr Beck hält dies weder für sinnvoll noch für zulässig, verspricht jedoch, sich diesbezüglich zu erkundigen.

Im weiteren Verlauf der Diskussion werden die Themen Befüllort und Befüllhäufigkeit des Hackschnitzellagers besprochen.

Auch die Kostenschätzung zum Leistungsverzeichnis Sanitär wird angesprochen. Im Gremium wird nach Einsparmöglichkeiten gesucht. So wird u.a. die Frage aufgeworfen, ob eine Entkalkungsanlage unbedingt nötig ist oder ob ggf. die Einsetzung eines Passstückes ausreichend wäre. Eine Entkalkungsanlage könne auch nachgerüstet werden erklärt Herr Beck.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Variante Hackschnitzelheizung als gemeinsame Heizungsanlage für den neuen gemeindlichen Bauhof sowie für das Feuerwehrgerätehaus mit einer Kostenschätzung von 165.774,97 €. Statt der hierin enthaltenen Fußbodenheizung wird die Werkstatt mit Deckenluftheizern versehen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Beschluss:

Die Unterbringung der Hackschnitzelanlage soll in einem Container erfolgen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 8 Nein 4 Anwesend 12

8. Antrag auf Erwerb einer abgeschlossenen und beheizbaren Lagerhalle für die Teugonia Teugn e.V.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.11.2024 stellte Herr Daniel Listl von der Teugonia Teugn e.V. einen Antrag auf Erwerb einer abgeschlossenen und beheizbaren Lagerhalle mit folgender Begründung:

„...um solche Veranstaltungen jedoch abhalten zu können, ist es notwendig, eine gewisse Lagerfläche zur Verfügung zu haben, um alle notwendigen Utensilien verstauen zu können. Die meisten Teugner Vereine – darunter einige Abteilungen des Sportvereins, die Feuerwehr oder auch der Radfahrverein – besitzen ein eigenes Vereinsheim oder etwaige Lagerflächen, welche sie nutzen können. Für die Teugonia Teugn gilt dies nicht. Stattdessen sind alle Gebrauchsgegenstände des Vereins an unterschiedlichen Orten privat gelagert.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Mitgliederzahl des Vereins in den letzten fünf Jahren fast verdoppelt hat (von 132 auf 224 Mitglieder) und eine private Lagerung nicht mehr möglich ist, bittet die Vorstandschaft der Teugonia die Gemeinde Teugn, eine Möglichkeit zu erhalten, eine abgeschlossene und beheizbare Lagermöglichkeit zu mieten. Dabei ist es wichtig, dass die Örtlichkeit trocken und möglicherweise auch beheizbar ist, da die Teugonia über empfindliche Lichtenanlagen und prachtvolle Gewänder verfügt, welche bei Kontakt mit Wasser Schaden nehmen. Nach Rücksprache mit Bürgermeister Manfred Jackermeier am 30. Oktober könnte hierfür beispielsweise die Lagerhalle hinter der Raiffeisenbank Teugn in Frage kommen, in welcher sich derzeit der Gemeindebus befindet und die nach der Errichtung des neuen Bauhofs größtenteils leer stehen wird.

Im Namen der Teugonia Teugn bitte ich den Gemeinderat deshalb, die Möglichkeit zu prüfen, ob die zuvor genannte Lagerhalle zum Zwecke der Lagerung von Vereinsutensilien an den Verein vermietet werden könnte und etwaige Mietbedingungen mit dem Verein auszuhandeln.“

Diskussion:

GRM Listl, der gleichzeitig Antragsteller ist, erläutert den Platzbedarf der Bar- und Bühnenelemente.

Bürgermeister Jackermeier dankt der Teugonia für ihr großes Engagement und spricht sich für den Antrag aus. Die erwähnte Raiffeisenbank- Lagerhalle sei jedoch nur bedingt geeignet, da unbeheizt.

GRM Kürzl kann sich vorstellen, dass es in Teugn verfügbare Lagerplätze gibt, die evtl. angemietet werden könnten. Er regt an, über die Zeitung sowie die Teugn App einen Aufruf zu starten. Im Gremium wird diese Idee allgemein begrüßt.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

9. Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Jackermeier informiert:

Im Dezember 2024 fand ein Treffen zur Zwischenevaluierung der neun Mitgliedskommunen der ILE Donau-Laber im Kloster Plankstetten statt. Dabei wurde auch der zukünftige Aktionsplan für das Jahr 2025 besprochen.

Am 22.01.25 um 19 Uhr findet in der Grundschule Teugn eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Ganztagsbetreuung an der Grundschule statt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt.

Für den Handwerkerhof soll eine Entscheidung über den künftigen Namen der Erschließungsstraße getroffen werden. Bürgermeister Jackermeier bittet die GRM, sich Gedanken diesbezüglich zu machen.

Die nächsten Sitzungstermine sind wie folgt geplant:
24.02.25, 24.03.25, 28.04.25, 26.05.25, 16.06.25, 14.07.205

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung